Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

betreffend

Gesetz über die Bernische Pensionskasse (BPKG) (Aenderung)

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) hat im Rahmen der permanenten Ueberwachung der finanziellen Situation und der regelmässigen Prüfung des Leistungsplans festgestellt, dass die BPK verschiedene finanzielle Schwachstellen aufweist, namentlich

- überdurchschnittlich viele Invaliditätsfälle.
- nicht kostendeckende Beiträge für die Überbrückungsrenten,
- Kosten der gestiegenen Lebenserwartung der Versicherten,
- nicht kostendeckende Beiträge bei den Verdiensterhöhungen,
- ungenügender Kostendeckungsgrad der Beiträge bei der Finanzierung der Sonderregelung für die Angehörigen des Kantonspolizeikorps,
- ungedeckte Kosten des Freizügigkeitsgesetzes (FZG),
- fehlende Finanzierung der Verwaltungskosten bzw. der Kosten des Sicherheitsfonds.
- weitgehend fehlende Wertschwankungsreserve,
- Fehlen einer Sanierungsregelung (analog früherer Zins- und Staatsgarantie),
- fehlender Spielraum für künftige Anpassungen der Leistungen (z. B. Lebenspartnerrente).

Diese dem Regierungsrat im Oktober 2004 zur Kenntnis gebrachte Situationsanalyse wurde in der Folge durch unabhängige Pensionskassenexperten (Hewitt Associates SA) überprüft und von diesen in einem Bericht vom Februar 2005 als vollständig erhoben und richtig beziffert befunden. Als angebracht wurden dabei namentlich folgende Massnahmen bezeichnet und zur Umsetzung empfohlen

- kostenneutrale Finanzierung der Verdiensterhöhungsbeiträge
- Erhebung von kostendeckenden Beiträgen bei der Finanzierung der Sonderregelung für die Kantonspolizei
- Wechsel von der bisherigen Berufsinvalidität zur Erwerbsinvalidität (in Uebereinstimmung mit dem Invaliditätsbegriff der Eidg. Invalidenversicherung).

Die Verwaltungskommission hat in der Folge diese und verschiedene weitere Massnahmen zur Wiederherstellung und nachhaltigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der BPK erarbeitet und diese in **zwei Pakete** aufgeteilt.

Das erste Massnahmenpaket führte zu einer Revision des BPK-Reglements Nr. 1 "Mitgliedschaft und Leistungen", in welche auch Anpassungen integriert wurden, die



sich auf Grund der 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40], in drei Paketen per 1. April 2004, 1. Januar 2005 und 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt) ergaben. Diese Reglementsrevision wurde von der Verwaltungskommission im Mai 2005 verabschiedet und vom Regierungsrat im November 2005 genehmigt. Sie ist per 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Ein zweites Massnahmenpaket betrifft verschiedene Regelungen des Gesetzes über die Bernische Pensionskasse (BPKG; BSG 153.41). Die Verwaltungskommission der BPK hat dem Regierungsrat im Sommer 2005 entsprechende Anträge für eine umfassende Revision des BPKG unterbreitet. Der vorliegende Antrag für eine Teilrevision des BPKG konzentriert sich auf die Anpassung von Bestimmungen, die insbesondere die Wiederherstellung und Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der BPK zum Gegenstand haben. Eine grundlegendere Überarbeitung des BPKG allenfalls unter Berücksichtigung des Rechtsetzungskonzepts des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG; BSG 430.261) und anderer Anpassungen – soll in einer späteren Totalrevision des BPKG erfolgen. Eine solche ist zu erwarten, falls und sobald ein Wechsel vom heutigen Leistungsprimat zum Beitragsprimat beschlossen werden sollte. Die Erarbeitung der Grundlagen für einen Entscheid über einen allfälligen Primatwechsel bei der BPK und bei der BLVK ist eingeleitet und der Regierungsrat wird den Grossen Rat auf Grund überwiesener parlamentarischer Vorstösse mit dieser Thematik spätestens Mitte 2008 befassen.

2. Wesentliche Neuerungen

Die Vorlage beinhaltet verschiedene wesentliche Neuerungen, nämlich:

- Festlegung einer Bandbreite für wiederkehrende Beiträge (Art. 6) bzw. für Beiträge in Sonderfällen (Art. 8), damit nötigenfalls für Massnahmen bei Finanzierungslücken der entsprechende Handlungsspielraum besteht;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von kostendeckenden Verdiensterhöhungsbeiträgen (Art. 7);
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei erheblicher Unterdeckung (Art. 11).

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Gemeindepersonal ist nicht bei der BPK angeschlossen; dementsprechend hat die Vorlage keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Insgesamt bewirken die eingangs erwähnten Massnahmenpakete (d. h. die im Reglement Nr. 1 bereits beschlossenen und umgesetzten Massnahmen sowie die im Rahmen dieser BPKG-Revision beantragten Änderungen) für die BPK eine Entlastung um rund 40 Millionen Franken pro Jahr. Dadurch können die Anforderungen an den Anlageertrag der BPK reduziert werden, weil die zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts mindestens notwendige Rendite von bisher rund 4,9 Prozent auf inskünftig rund 4,4 Prozent sinkt. Im Umfeld nach wie vor historisch tiefer Zinsen ist allerdings auch die Erreichung einer Minimalrendite von 4,4 Prozent sehr anspruchsvoll.

Mit den erwähnten Reglementsänderungen wurden durch die BPK bereits jährliche Verbesserungen von schätzungsweise 24 Milionen Franken in die Wege geleitet. Die auf Grund der vorliegenden BPKG-Revision fortan kostendeckende Erhebung der Verdiensterhöhungsbeiträge wird die finanzielle Situation der BPK zusätzlich um rund 16 Millionen Franken pro Jahr verbessern (berechnet auf der Grundlage eines durchschnittlichen Gehaltsanstiegs von jährlich 1 Prozent). Bis auf weiteres keine Auswirkungen ergeben sich aus der Neuregelung der wiederkehrenden Beiträge im Rahmen einer Bandbreite von insgesamt 18 bis 24 Prozent und deren Aufteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmende (vgl. Art. 6), weil die bisherigen ordentlichen Beiträge von insgesamt 18,8 Prozent für die Finanzierung der Leistungsverpflichtungen der BPK zur Zeit ausreichen und keine Anpassung geplant ist.

Wie erwähnt ergeben sich aus der kostendeckenden Erhebung der Verdiensterhöhungsbeiträge für die BPK eine finanzielle Verbesserung von 16 Millionen Franken pro Jahr bzw. entsprechende Mehrkosten für die Arbeitgeber und Arbeitnehmenden. Für die der BPK angeschlossenen Arbeitgeber betragen die jährlichen Mehrkosten schätzungsweise 5 bis 7 Millionen Franken (davon für den Kanton ca. 3 bis 4 Millionen Franken und für die übrigen angeschlossenen Arbeitgeber ca. 2 bis 3 Millionen Franken, jeweils berechnet auf der Grundlage eines durchschnittlichen Gehaltssummenwachstums von 1 Prozent pro Jahr), zuzüglich der Kosten für die freiwillige Versicherung der Verdiensterhöhungen ab dem 60. Altersjahr. Der genaue Betrag lässt sich heute nicht beziffern, da nicht bekannt ist, ob und wie viele Arbeitnehmende auf eine Versicherung ihrer Verdiensterhöhungen ab dem 60. Altersjahr verzichten werden (vgl. zur entsprechenden Freiwilligkeit die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 3). Falls alle Arbeitnehmenden sich für die Versicherung ihrer Verdiensterhöhungen ab dem 60. Altersjahr entscheiden werden, beträgt der Arbeitgeberanteil an diesen Kosten rund 4 bis 5 Millionen Franken. Für die Arbeitnehmenden betragen die jährlichen Mehrkosten schätzungsweise 1 bis 2 Millionen Franken, zuzüglich rund 3 bis 4 Millionen Franken für die freiwillige Versicherung der Verdiensterhöhungen ab dem 60. Altersjahr.

In organisatorischer und personeller Hinsicht hat die Gesetzesrevision weder im Bereich der BPK-Verwaltung noch für den Kanton und die weiteren rund 160 angeschlossenen Arbeitgeber nennenswerte Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf Sanierungspakete

Diese Vorlage hat keine Auswirkungen auf Sanierungspakete.

6. Delegation von Rechtsetzungskompetenzen; Verhältnis der Regelungen des BPKG zu jenen des BLVKG

Der Entwurf sieht eine Kompetenzerweiterung zu Gunsten der BPK vor; welche neu unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 13 Abs. 1 Bst. d) zuständig ist für die Festlegung

- der wiederkehrenden Beiträge der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmende innerhalb einer Bandbreite von 18 bis 24 Prozent (Art. 6 und Art. 12 Bst. c),
- zusätzlicher wiederkehrender Beiträge von 3 bis 6 Prozent in Sonderfällen (Art. 8 und Art. 12 Bst. c),
- von Sanierungsbeiträgen von maximal 10 Prozent (Art. 11 und Art. 12 Bst. c).

Die erwähnte Kompetenzdelegation erfolgt verfassungskonform in einem gesetzlich klar vorgegebenen Rahmen und im Rahmen des bisherigen, bewährten Rechtsetzungskonzepts des BPKG. Bei den wiederkehrenden Beiträge dürfen arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig zusätzlich höchstens je drei weitere Beitragsprozente beschlossen werden; für Sonderfälle beträgt der Handlungsspielraum arbeitgeber- und arbeitnehmerseitig zusätzlich höchstens je anderthalb Prozente. Eine umfassendere Delegation von insgesamt höchstens 10 Prozent gilt für Sanierungsbeiträge, die nur befristet erhoben werden dürften.

Mit den vorgeschlagenen Aenderungen wird in verschiedener Hinsicht eine Uebereinstimmung bzw. eine Angleichung der Regelungen mit jenen des BLVKG erzielt. Obwohl keine rechtliche Pflicht zur Vereinheitlichung der Bestimmungen des BPKG und des BLVKG besteht, wird damit aber der politischen Absichtserklärung des Regierungsrates Rechnung getragen, grundsätzlich gleichwertige Vorsorgebedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte anzustreben. Im Einzelnen bedeutet dies namentlich Folgendes:

- Bei den ordentlichen, wiederkehrenden Beiträgen bewegen sich die zu revidierenden Bestimmungen von Art. 6 BPKG mit einer Bandbreite von 18 bis 24 Prozent des versicherten Verdienstes im Bereich jener der BLVK. Das BLVKG beschränkt die Höhe der Beiträge nicht und delegiert die Festlegung an die Kasse (Art. 20 BLVKG), welche die Beiträge für die Finanzierung der Risiken Tod/Invalidität sowie der Altersleistungen aktuell auf insgesamt 21 Prozent (9,45 Prozent für die Arbeitnehmenden und 11,55 Prozent für die Arbeitgeber) festgelegt hat (Art. 49 Abs. 3 des Vorsorgereglements über die Leistungen und Beiträge vom 27. April 2005 [BLVK-VR]).
- Die Bandbreite des Arbeitgeberanteils von 50 bis 60 Prozent bei den ordentlichen, wiederkehrenden Beiträgen (Art. 6) entspricht jener von Art. 21 Abs. 1 BLVKG. Die effektiv geltende Aufteilung ist heute bei BPK und BLVK praktisch identisch: Bei der BLVK beträgt der aktuelle Anteil der ordentlichen Beiträge der Arbeitgeber 55 Prozent, jener der Arbeitnehmenden 45 Prozent. Bei der BPK besteht ein Verhältnis von 55,32 (Arbeitgeber) zu 44,68 Prozent (Arbeitnehmende). Da keine Erhöhung der ordentlichen Beiträge in Aussicht steht, ist davon auszu-

gehen, dass dieses Verhältnis bei der BPK auch nach der Gesetzesrevision bestehen bleibt.

- Die Kompetenzdelegation an die BPK, die konkrete Höhe der Beiträge innerhalb des im BPKG festgesetzten Rahmens auf reglementarischer Ebene festzulegen (Art. 6), ist identisch mit der entsprechenden Regelung von Art. 20 BLVKG. Der Vorbehalt der Genehmigung dieser Beitragsfestsetzung durch den Regierungsrat entspricht jenem von Art. 44 Abs. 1 lit. g in Verbindung mit Art. 46 Abs. 2 BLVKG.
- Dass im BPKG im Sinne einer weitsichtigen Gesetzgebung eine Regelung für den Fall eines Sanierungsbedarfs aufgenommen werden soll, ist eine weitere Annäherung an das BLVKG. Anders als bei der BLVK, für welche bereits eine detailliert ausgestaltete Sanierungsregelung besteht und angewandt wird, beschränkt sich die Regelung für die BPK darauf, auf der Ebene des Gesetzes den Höchstbetrag sowie den Grundsatz einer befristeten Erhebung zu verankern und den Rahmen für die Anteile der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden abzustecken.
- Bei den Verdiensterhöhungsbeiträgen nach dem 60. Altersjahr sollen inskünftig insgesamt 800 Prozent jeder Erhöhung des versicherten Verdienstes erhoben werden. Damit bewegt sich die BPK inskünftig im Rahmen der Regelungen der BLVK, welche bei Verdiensterhöhungen im Alter zwischen 61 und 65 Jahren Beiträge von rund 793 bis rund 1052 Prozent der Erhöhung des versicherten Verdienstes erhebt (Anhang III zum BLVK-VR). Die in Art. 7 Abs. 3 neu vorgesehene Möglichkeit, dass das BPK-Mitglied nach dem 60. Altersjahr auf den Einkauf von Verdiensterhöhungen verzichtet, kennt (in einer anderen Ausgestaltung) auch die BLVK (Art. 50 Abs. 2 BLVK-VR). Ihre Mitglieder haben bereits ab vollendetem 55. Altersjahr die Wahlfreiheit, auf den Einkauf von Verdiensterhöhungen zu verzichten.

7. Verhältnis der Gesetzesvorlage zu den Richtlinien der Regierungspolitik 2007-2010 / Legislaturzielen

Eine Aussage zum Verhältnis der Vorlage zu den Legislaturzielen 2007-2010 ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Der neu gewählte Regierungsrat wird sich voraussichtlich am 21. Juni 2006 erstmals mit den Regierungsrichtlinien befassen.

8. Ergebnis des V	ernehmlassungsverfah	rens	

9. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Art. 6 Wiederkehrende Beiträge

Die wiederkehrenden Beiträge (ordentliche Beiträge und Beiträge für die Finanzierung von Überbrückungsrenten) betragen nach geltendem Recht insgesamt 18,4 bis 18,8 Prozent des versicherten Verdienstes. Davon bezahlen die Arbeitnehmenden 8,2 bis 8,4 Prozent und die Arbeitgeber 10,2 bis 10,4 Prozent (Artikel 6 und 7 i. V. m. Artikel 9 BPKG). Der Beitragsanteil der Arbeitnehmenden am Gesamttotal der wiederkehrenden Beiträge beträgt somit 44,57 bis 44,68 Prozent und derjenige der Arbeitgeber 55,32 bis 55,43 Prozent. Seit 1997 gilt für die Höhe der wiederkehrenden Beiträge die im Gesetz verankerte obere Grenze von 8,4 bzw. 10,4 Prozent (RRB 3105/96).

Mit der neuen Regelung von Artikel 6 sollen die wiederkehrenden Beiträge auf Gesetzesstufe inskünftig in einer Bandbreite von insgesamt 18 bis 24 Prozent des versicherten Verdienstes verankert werden. Die Arbeitnehmende tragen 40 bis 50 Prozent bzw. die Arbeitgeber 50 Prozent bis 60 Prozent der wiederkehrenden Beiträge. Über die Beitragshöhe und die Aufteilung der wiederkehrenden Beiträge zwischen den Arbeitnehmenden und Arbeitgebern entscheidet die BPK im Rahmen der Bandbreiten und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat (Artikel 12 und 13 BPKG).

Mit diesen Bandbreiten wird der erforderliche Handlungsspielraum geschaffen, um gegebenenfalls rasch und ohne langwieriges Gesetzesänderungsverfahren auf Veränderungen reagieren zu können. So könnten zum Beispiel die Kosten einer weiterhin steigenden Lebenserwartung oder die Kosten der Einführung neuer Leistungen (Lebenspartnerrente) nötigenfalls mit höheren wiederkehrenden Beiträgen finanziert werden. Es sind umgekehrt bei entsprechend günstiger Entwicklung der finanziellen Lage der BPK aber auch Beitragssenkungen denkbar. Nach der bereits beschlossenen Veränderung des Invaliditätsbegriffs reichen heute aus technischer Sicht die wiederkehrenden Beiträge von insgesamt 18,8 Prozent für die Finanzierung der Leistungen wieder aus. Solange sich die für das Versicherungsrisiko relevanten Umstände nicht verändern, ist somit eine Änderung der aktuellen Beitragshöhe nicht erforderlich. Zudem ist zur Zeit auch nicht vorgesehen, die Aufteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge im Verhältnis von 55,43 zu 44,68 Prozent zu verschieben.

Art. 7 Verdiensterhöhungsbeiträge

Im heutigen Finanzierungssystem werden individuelle Erhöhungen (Gehaltsstufenanstieg oder Neueinreihung) und generelle Erhöhungen (durch Gewährung eines Teuerungsausgleichs) des versicherten Verdienstes mitversichert. Bei jeder individuellen oder generellen Erhöhung bezahlen Arbeitnehmende und Arbeitgeber einen Verdiensterhöhungsbeitrag (vgl. Art. 6 Bst. c und d bzw. Art. 7 Bst. c und d). Diese Beiträge sind heute nicht mehr kostendeckend, was einerseits auf das bei den Versicherten durchschnittlich gesunkene Eintrittsalter und andererseits auf den seit der Einführung von BEREBE im Jahr 1997 verzögerten bzw. abgeschwächten Gehaltsaufstieg zurückzuführen ist. Als weiterer Grund sind die im Jahr 2005 eingeführten 80 statt 40 Gehaltsstufen zu erwähnen, die künftig einen verstärkt linearen Gehaltsaufstieg zur Folge haben dürften.

Bei den individuellen Erhöhungen betragen die Verdiensterhöhungsbeiträge heute für die Arbeitnehmenden 40 Prozent und für die Arbeitgeber 60 Prozent, bei den generellen Erhöhungen 40 Prozent für die Arbeitnehmenden und 180 Prozent für die Arbeitgeber. Da der Mittelwert der individuellen Gehaltserhöhung in den vergangenen Jahren dem Durchschnittswert der generellen Gehaltserhöhung entsprach und davon auszugehen ist, dass diese Entwicklung anhält und weil überdies weder bei den jüngeren noch bei den älteren Versicherten eine überproportionale Gehaltsentwicklung zu erwarten ist, er-übrigt sich die bisherige Unterscheidung zwischen individuellen und generellen Verdiensterhöhungsbeiträgen. Es ist deshalb gerechtfertigt, die Finanzierung der Verdiensterhöhungsbeiträge fortan einheitlich zu regeln (Artikel 7). Zudem sieht diese Neuregelung eine Staffelung der Verdiensterhöhungsbeiträge der Arbeitnehmenden vor, wodurch die Solidarität zwischen jüngeren und älteren Versicherten sowie zwischen Versicherten mit höheren und geringeren Lohnerhöhungen abgebaut wird.

Um die heute bestehende Finanzierungslücke bei den Verdiensterhöhungen zu schliessen, müssen aus technischer Sicht durchschnittlich (d. h. unter Einschluss der 60 bis 65-jährigen Versicherten) 280 Prozent jeder Erhöhung des versicherten Verdienstes als Verdiensterhöhungsbeitrag entrichtet werden. Ein tieferer Durchschnittswert von lediglich 220 Prozent ergibt sich, wenn das Alterssegment der 60 bis 65-Jährigen für die Berechnung nicht berücksichtigt bzw. diese Altersgruppe ausgeklammert wird. In diesem Sinn sieht Art. 7 Abs. 3 für die Finanzierung von Verdiensterhöhungen bei den über 60-jährigen Versicherten mit insgesamt 800 Prozent wesentlich höhere Beiträge vor, wobei auf Begehren des Versicherten auf die Erhöhung des versicherten Verdienstes verzichtet werden kann. Die Arbeitgeber tragen 50 bis 60 Prozent des jeweiligen Verdiensterhöhungsbeitrags.

Bei den unter 60-Jährigen ergibt ein durchschnittlicher Gehaltsanstieg von 1 Prozent (Annahme: 0,5 Prozent Teuerungsausgleich und 0,5 Prozent individueller Gehaltsanstieg) einen Finanzierungsbedarf von rund 16,3 Millionen Franken. Da auf eine Differenzierung zwischen individueller und genereller Verdiensterhöhung - wie erwähnt - nun verzichtet werden kann, wird für die Arbeitgeber ein einheitlicher Verdiensterhöhungsbeitragssatz von neu 170 Prozent (anstelle der bisherigen 180 Prozent und 60 Prozent) in Aussicht genommen (Art. 7 Abs. 1). Für die Arbeitnehmenden, deren Beiträge nach Alter gestaffelt werden sollen, wird ein Verdiensterhöhungsbeitragssatz zwischen 20 und 80 Prozent (anstelle von heute 40 Prozent) beantragt (Art. 7 Abs. 2). Die technischen Rückstellungen für die Gewährung der Minimalleistungen gemäss FZG werden dadurch weniger stark zunehmen.

Art. 8 Beiträge in Sonderfällen

Für die Angehörigen des Kantonspolizeikorps besteht in Art. 64 des BPK-Reglements Nr. 1 seit etlichen Jahren eine Sonderregelung, welche ihnen einen Anspruch auf die maximale Altersrente verleiht, wenn sie im Zeitpunkt des Rücktritts 35 Versicherungsjahre aufweisen und das 60. Altersjahr vollendet haben (bei den übrigen Versicherten sind hierfür 38 Versicherungsjahre bzw. die Vollendung des 63. Altersjahrs erforderlich; Art. 32 BPK-Reglement Nr.1). Zur Finanzierung dieser Sonderregelung werden zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers und der Angehörigen des Polizeikorps von je 1,5 Prozent erhoben (Art. 8 Abs. 1 BPKG).

Eine Sonderregelung für Angehörige des Polizeikorps (solche sind auch in anderen Kantonen bekannt) ist heute grundsätzlich nicht bestritten. Ihre Berechtigung ist allgemein anerkannt angesichts der hohen Anforderungen des Polizeidiensts in einem schwieriger gewordenen Umfeld und wegen der ausgeprägten Spezialisierung des Polizeidienstes, welche eine Versetzung in fortgeschrittenem Alter praktisch verunmöglicht. Da die heutige Finanzierung der Sonderregelung nach den Berechnungen der Pensionsversicherungsexperten heute nicht mehr kostendeckend ist, sollen die wiederkehrenden Zusatzbeiträge inskünftig nach Massgabe der effektiven Kosten festgelegt werden. Hierfür wird auf Gesetzesebene eine Bandbreite zwischen 3 und 6 Prozent festgelegt.

Mit der neuen Regelung kann die BPK, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, einen kostendeckenden Beitragssatz innerhalb der erwähnten Bandbreite festlegen. Wird eine kostendeckende Finanzierung der Sonderregelung unterlassen, erfolgt eine Querfinanzierung durch die übrigen Versicherten.

Art. 9 Aufgehoben

Die bisherige Regelung der Beiträge an die Finanzierung der Überbrückungsrenten ist nicht mehr notwendig, da im Rahmen der wiederkehrenden Beiträge (vgl. Art. 6, Bandbreitenmodell) auch die Beiträge zur Finanzierung der Überbrückungsrenten enthalten sind.

Art. 10 Aufgehoben

Der bisherige Artikel 10 betreffend Vermögensanlage ist mit den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 71 BVG und Art. 50 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]), die weitergehende Regelungen zur Vermögensanlage bzw. Vermögensverwaltung enthalten, überholt. Da diese Bestimmungen des Bundesrechts auch auf die BPK zwingend anwendbar sind, kann auf eine Wiederholung im BPKG verzichtet werden.

Art. 11 Massnahmen bei erheblicher Unterdeckung

Auch wenn die BPK zur Zeit einen Deckungsgrad von rund 108 Prozent aufweist und keine Anhaltspunkte für einen Sanierungsbedarf bestehen, kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die BPK bei längere Zeit anhaltenden, sehr schlechten Börsenverhältnissen dereinst eine erhebliche Unterdeckung (d. h. einen Deckungsgrad von unter 90 Prozent) ausweisen könnte. Zwar statuiert Artikel 4a BPKG bereits heute das Prinzip des finanziellen Gleichgewichts; in Artikel 11 wird neu jedoch eine konkrete Sanierungsregelung und zu Gunsten der BPK – unter Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrats – die Kompetenz verankert, befristet Sanierungsbeiträge zu erheben. Diese Sanierungsbeiträge würden sowohl bei den Arbeitnehmenden als auch bei den Arbeitgebern erhoben, wobei letztere mindestens 50 und höchstens 60 Prozent zu tragen hätten.

Der Sanierungsbeitrag soll auf maximal 10 Prozent des versicherten Verdienstes limitiert werden. Diese Limite, die angesichts ihrer Tragweite im formellen Gesetz zu verankern ist, müsste nach menschlichem Ermessen genügen, um kurzfristig und wirkungsvoll auf eine erhebliche Unterdeckung zu reagieren. Dabei sind die Kompetenzen der verantwortlichen Organe der BPK mittels eines gesetzlichen Rahmens im Interesse der Rechtssicherheit zu beschränken. Diese Limitierung ermöglicht es insbesondere auch den angeschlossenen Betrieben (rund 40 Prozent der BPK-Versicherten sind bei diesen tätig und somit nicht Kantonsangestellte), die maximale Beitragsbelastung selbst bei einem Sanierungsbedarf von vornherein erkennen zu können. Diese gesetzliche Limite für Sanierungsbeiträge signalisiert zudem gegenüber den Organen der BPK, dass bei allfälligen Sanierungsmassnahmen die Problemlösung nicht allein in einer Erhebung des Sanierungsbeitrages bestehen könnte, sondern auch leistungsseitig erfolgen müsste.

Art. 12

Wie bereits heute, wird die BPK auch inskünftig über umfassende Rechtsetzungskompetenzen verfügen. Die Neuregelung in Art. 12 sieht eine Erweiterung dieser Kompetenz in folgendender Hinsicht vor: Gestützt auf das Bandbreitenmodell für die wiederkehrenden Beiträge (Art. 6) und die Kompetenz, im Bedarfsfall Sanierungsbeiträge zu erheben (Art. 11), hat die BPK die rechtlichen Instrumente, in einem gesetzlich definierten Rahmen Beitragsanpassungen vorzunehmen. Die Kompetenzen der BPK sind jedoch dadurch eingeschränkt, dass ihre diesbezüglichen Beschlüsse nur Rechtskraft erlangen, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt werden (vgl. Art. 13 Abs. 1). Die politische Kontrolle über die Festsetzung der Beitragshöhe bleibt somit gewährleistet.

Art. 13

Nach dem neuen Konzept für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge bzw. gegebenenfalls der Sanierungsbeiträge können die von der BPK nach Artikel 6 bzw. Artikel 11 festgesetzten Beiträge nur rechtswirksam werden, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt werden: Absatz 1 ist entsprechend zu ergänzen (Bst. d).

Bern, xx.yy.zzzz

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Beilagen:

- Entwurf zur BPKG-Teilrevision
- BPKG in der ab 1. Januar 2007 gültigen Fassung (indirekte Änderungen gestützt auf Art. 56 Ziff. 1 Gesetz vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungkasse berücksichtigt)